

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rother Gruppe“ vom 13.11.1992, in der Fassung vom 21.08.2001

Der „Zweckverband zur Wasserversorgung Rother Gruppe“ erlässt auf Grund Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

SATZUNG

§ 1

§ 4 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zu diesen Verbandsanlagen gehören die Anlagen zur Wassergewinnung, -förderung, -aufbereitung, -speicherung und -zuleitung zu den Ortsnetzen, einschließlich die Übergabestellen sowie die Ortsnetze nach den Übergabestellen.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine Entschädigung, die in der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“ geregelt ist.“

§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Entschädigung, die in der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“ geregelt ist.“

§ 3

§ 14 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe der Entschädigungen ist in der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“ geregelt.“

§ 4

§ 18 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Ortsnetze nach der Übergabestelle (siehe Abs. 4) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).“

§ 18 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die anderweitig nicht gedeckten Investitions- und Betriebskosten für die Ortsnetze trägt das jeweilige Verbandsmitglied.“

§ 5

§ 18 Satz ¹ erhält im Anschluss an Absatz 4 folgenden neuen Absatz 5:

„Die durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen für die Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgung) werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend den angefallenen Baukosten umgelegt (Umlage für den Schuldendienst).“

§ 6

§ 19 Abs. 5, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig, die anderen Umlagen einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides.“

§ 7

§ 20 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und – soweit erforderlich - die Prüfung durch den Bilanzprüfer.“

§ 20 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

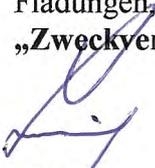
„Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und – soweit erforderlich – der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.“

§ 8

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 29.04.2004

„Zweckverband zur Wasserversorgung Rother Gruppe“



Link

1. Vorsitzender



Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 28.04.2004, Az: II/1 - 8630.8 - 2004, besteht für vorstehende Satzungsänderung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld am 18.05.2004.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VGem Fladungen am 29.05.2004.